

Bekanntmachung

über die Auslegung des geänderten Plans für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals (RHK)
von km 30,889 bis km 32,276
(Ersatz der Nordschleuse Wanne-Eickel einschließlich
Anpassung der Vorhäfen)

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln (Träger des Vorhabens -TdV-) hat am 22.06.2020 einen Antrag auf Planfeststellung für die Maßnahme gestellt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen:

- Neubau der Nordschleuse Wanne-Eickel (2. Ersatzschleuse) mit Sparbecken von RHK-km 31,252 bis 31,493
- Rückbau der vorhandenen Nordschleuse
- Anpassungsmaßnahmen im unteren und oberen Vorhafen von RHK-km 30,889 bis 31,252 und von RHK-km 31,492 bis 32,125
- Erneuerung und Anpassung der Start- und Warteplätze am nördlichen Ufer von RHK-km 30,977 bis 31,172 und von RHK-km 31,874 bis 32,069
- Vergrößerung der Durchfahrtshöhe im Bereich des Betriebsweges unterhalb der Hafenbahnbrücke Nr. 355 bei RHK-km 32,190 bis km 32,276
- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt.

II.

Für den Ausbau wurde ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eingeleitet. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), Cheruskerring 11, 48147 Münster.

Für das weitere Verfahren findet gemäß § 56 Abs. 9 WaStrG das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) nach Maßgabe des WaStrG Anwendung.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, für die nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Gesetz in der Fassung anzuwenden ist, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.). Der TdV hat für das Vorhaben einen UVP-Bericht gemäß § 6 UVPG (a. F.) vorgelegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach §§ 14b, 56 Abs. 9 WaStrG i. V. m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG (a. F.), haben in der Zeit vom 19.08.2020 bis 18.09.2020 bei den Städten Herne, Essen und Oberhausen zur Einsicht ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 02.10.2020.

Aufgrund der zur Planung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Überprüfung der nautischen Situation hat das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln als TdV die Planung teilweise geändert bzw. ergänzt. Die am 31.07.2025 beantragten Planänderungen und -ergänzungen betreffen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- die Verschiebung des Start- und Warteplatzes an das nördliche Ufer des oberen Vorhakens von RHK-km 31,875 bis RHK-km 32,075
- die Verschiebung des Sparbeckens in südliche Richtung in direktem Anschluss an die Schleusenkammer
- die Errichtung eines Sportbootanlegers an der Molenspitze im Unterwasser und Rückbau des alten am Nordufer im Unterwasser
- neue Kompensationsfläche auf dem Gebiet der Stadt Hamm (Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 53, Flurstücke 98 und 95 tlw.) zur Aufforstung
- neue Kompensationsfläche auf dem Gebiet der Stadt Herne, Gemarkung Horsthausen, Flur 3, Flurstück 1612 zur Anlage eines Feuchtbiotops mit Röhrichtbestand
- Änderung der CEF-Maßnahmen 1 bis 3 bezüglich Kreuzkröte, Turmfalke und Zwergfledermaus.

Weitere in den Antragsunterlagen vorgenommene Änderungen ergänzen bzw. präzisieren die ursprünglichen Planunterlagen und resultieren aus Anregungen und Hinweisen aus dem bisherigen Anhörungsverfahren. Die Änderungen und Ergänzungen sind farblich kenntlich gemacht.

IV.

Die geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen, insbesondere die geänderten Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG (a.F.) liegen in der Zeit

vom **16.09.2025 bis 15.10.2025** (1 Monat)
jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1.

der Stadt Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Raum A.212 nach vorheriger Anmeldung (mindestens 24 Stunden im Voraus) bei Herrn Wüstenfeld (alexander.wuestenfeld@herne.de, Tel.: 02323 16-2754)

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

2.

der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Bau-technisches Bürgeramt, Erdgeschoss

Montag bis Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Bekanntmachung und die geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen stehen darüber hinaus ab dem 16.09.2025 auf der Internetseite der GDWS unter der Adresse www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik „Service“ / „Planfeststellung“ / „Planfeststellungsverfahren“ / „GDWS Münster“ (Direktlink: https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/400_RHK_Nordschleuse_Wanne_Eickel.html) und auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG (a. F.), § 56 Abs. 9 WaStrG).

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen umfasst auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens gemäß § 9 UVPG (a. F.).

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Erläuterungsbericht nebst Übersichtsplan, Lageplan, Plänen zu den Querschnitten und Querprofilen und neuer Klimaschutzbetrachtung
- Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen
- Grunderwerbsunterlagen
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsstudie nebst Zeichnungen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst Zeichnungen
- Grundwassermodellierung
- Baulärmprognose
- Erschütterungsprognose.

Für weitere Informationen oder Fragen zum geänderten Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln, Speeckstraße 1, 45711 Datteln, und die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, GDWS, Cheruskerring 11, 48147 Münster, zur Verfügung.

V.

1.

Einwendungen gegen **den geänderten Plan**, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit zu dem geänderten Plan sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 29.10.2025 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich (nicht per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

Einwendungen sind nur zu erheben, soweit sie sich auf die Planänderung oder-ergänzung beziehen. Es ist nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut zu erheben. Die bisher erhobenen Einwendungen bleiben weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG, § 56 Abs. 9 WaStrG geltend gemacht werden.

3.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen, die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Abs. 5 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, § 56 Abs. 9 WaStrG die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

5.

Vom Beginn der Auslegung der geänderten Planunterlagen an (16.09.2025) tritt für die von der geänderten Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Abs. 1 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Die mit Auslegung der Planunterlagen am 19.08.2020 eingetretene Veränderungssperre für die bereits durch die ursprüngliche Planung betroffenen Grundstücke gilt weiterhin fort.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o. g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein

ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite verwiesen:

https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html
verwiesen.

In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen:

https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html

Im Auftrag

Dr. Plogmann